



GEBÜHRENORDNUNG

zur Benutzungsordnung für das Kinderhaus Altenbach (redaktionelle Fassung)

vom 17. Juli 2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10. Dezember 2009,
vom 23. Juli 2015, vom 21. April 2016, vom 20. Juli 2017 und vom 30. April 2020

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kinderhauses Altenbach werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) im Kinderhaus Altenbach aufgenommen wird (werden). Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für zweijährige Kinder betragen je Kind

1. Betreuungsmodell			
Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr		
Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr		
			200,00 €
2. Betreuungsmodell KR_B			
Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr		
			270,00 €

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum

Schuleintritt betragen je Kind

1. Betreuungsmodell			
Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr		
Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr		100,00 €
2. Betreuungsmodell KG_1			
Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr		135,00 €
3. Betreuungsmodell KG_21			
Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr		246,00 €
4. Betreuungsmodell KG_32			
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 17.00 Uhr		
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr		201,00 €
5. Betreuungsmodell KG_42			
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 14.00 Uhr		
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr		180,00 €
6. Betreuungsmodell			
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 17.00 Uhr		
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr		
Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr		190,00 €
7. Betreuungsmodell			
Montag – Mittwoch	8.00 Uhr – 12.15 Uhr		
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr		155,00 €

(3) Die monatlichen Benutzungsgebühren für Schulkinder für den Besuch des Hortes an der Schule inklusive Verlässlicher Grundschule betragen je Kind

1. Betreuungsmodell SK_15

An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	120,00 €

2. Betreuungsmodell SK_14

4 Tage pro Woche

An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	103,50 €

3. Betreuungsmodell SK_13

3 Tage pro Woche		
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
		86,00 €

4. Betreuungsmodell SK_12

2 Tage pro Woche		
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
		63,00 €

5. Betreuungsmodell SK_25

An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr inkl. Unterricht
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
		222,00 €

6. Betreuungsmodell SK_24

4 Tage pro Woche		
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr inkl. Unterricht
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
		188,00 €

7. Betreuungsmodell SK_23

3 Tage pro Woche		
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr inkl. Unterricht
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
		152,00 €

8. Betreuungsmodell SK_22

2 Tage pro Woche		
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr inkl. Unterricht
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
		110,00 €

- (4) Besuchen von einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt das Kinderhaus, so ist für das zweite Kind die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten. Für alle weiteren Kinder wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Besuchen von einer Familie gleichzeitig mehr als ein Schulkind das Kinderhaus, so ist für das zweite und jedes weitere Schulkind die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten.
- (6) Bei stundenweiser/tageweiser Unterbringung eines Kindes ist die maßgebende Monatsgebühr zu entrichten.
- (7) Bei Reduzierung der Betreuungszeit eines Betreuungsmodells wird die Benutzungsgebühr entsprechend des Anteils der Reduzierung im Vergleich zur regulären Betreuungszeit des Betreuungsmodells vermindert.
- (8) Wird ein Kind nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, so ist eine Gebühr in Höhe von 35 € je angefangener Stunde der verspäteten Zeit zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € zu entrichten.
- (9) Während den Ferien, Schließungszeiten des Kinderhauses und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu entrichten. In letzterem Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

- (10) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird auf der Basis einer Monatsgebühr für jeden Tag der Benutzung 1/20 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Wochen wird auf der Basis einer Wochengebühr für jeden Tag der Benutzung 1/5 der wöchentlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (11) Die wöchentliche Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindergartens während den Kindergartenferien nach § 10 Abs. 11 der Benutzungsordnung für das Kinderhaus Altenbach richtet sich nach § 3 Abs. 14 der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten und ist zusätzlich zu den Gebühren des Absatzes 2 zu entrichten.
- (12) Bei allen Betreuungsmodellen kann ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind in jedem Fall zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr an das Unternehmen zu entrichten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig.

§ 5

Inkrafttreten¹

Diese Gebührenordnung tritt zum 08. September 2008 in Kraft.

¹ Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17.07.2008. Die letzte Änderung trat am 07.05.2020 in Kraft.